

DE

BAND 31 (2024)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024) | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853 | 227 |

D. REZENSIONEN

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) (<i>Karl-Heinz Selge</i>) | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza (<i>Helmuth Pree</i>) | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth (<i>Michael-Andreas Nobel</i>) | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio (<i>Klaus Lüdicke</i>) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico (<i>Josef Otter</i>) | 270 |

- | | | |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law (<i>Stephan Hecht</i>) | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts (<i>Rüdiger Althaus</i>) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral (<i>Andreas Weiß</i>) | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen (<i>Stefan Ihli</i>) | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici (<i>Jiří Dvořáček</i>) | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie (<i>Carlos Encina Commentz</i>) | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique (<i>Yves Kingata</i>) | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia (<i>Andreas Weiß</i>) | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium (<i>Nikolaus Schöch</i>) | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio (<i>Heinz-Meinolf Stamm</i>) | 325 |

* * *

MANGELNDER GLAUBE UND EHEWILLE¹

von Steffen Engler

Karikaturen zeigen auf humorvolle und doch prägnante Art und Weise Probleme und kulturelle Stimmungen des alltäglichen Lebens auf. Bei der Ehe handelt es sich um etwas Alltägliches. In der Praxis kirchlicher Gerichte werden täglich Fälle ganz normaler Menschen behandelt. Sie sind so vielfältig wie die Gesellschaft. Die Karikatur „Ehegespräch“ von Thomas PLASSMANN² zeigt einen ratlos dreinblickenden Mann mit Kollar an einem runden Tisch. Ihm gegenüber sitzt ein Paar. Die Frau blickt irritiert in die Runde, der Mann wirkt gelangweilt. „... Ich will dich lieben, achten und ehren, bis dass die Luft raus ist...?!“, steht in der Sprechblase über dem Kopf des Geistlichen. Es scheint, als habe er schon einige Formulierungsversuche hinter sich. Die Antwort des Paares: „Darauf könnten wir uns verständigen.“

Diese Karikatur bringt anschaulich ins Bild, worum es geht. Es geht um eine Haltung, die die Unauflöslichkeit der Ehe, wie sie die Kirche lehrt, nicht ernst nimmt. Paare sagen „unauflöslich“, meinen aber etwas anderes als die Kirche. Was hat dies mit mangelndem Glauben und dessen Auswirkungen auf den Ehemillen zu tun?

Diese Frage wird schon seit langem diskutiert³. Es geht um die Frage, ob Getaufte, aber nicht gläubige Menschen, überhaupt eine gültige und sakramentale

1 Überarbeitete Fassung des Referats bei der Tagung *De Processibus Matrimonialibus* am 17.11.2023 in München. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Das Referat stellt gleichsam eine Zusammenfassung der 2021 erschienenen Dissertationsschrift des Verfassers dar (ENGLER, S., *Mangelnder Glaube und Ehwille*. [FzK 43] Würzburg 2021).

2 Online auffindbar in verschiedenen Gemeindebriefen und Homepages, etwa unter <https://www.ev-kirchenbezirk-kraichgau.de/gottesdienst/humor/> (zul. einges. am 09.12.2023).

3 Vgl. z.B. PAPEŽ, V., *Die Ehe der getauften Nichtglaubenden – ein theologisch-juristisch-pastorales Problem in der Kirche heute*; Bredt, F. (Hrsg.), *Kirche und Recht. Referate der „Internationalen Theologischen Sommerakademie 1998“ des Linzer Priesterkreises in Aigen/M. Steyr 1998*, 237-287; OEHMEN-VIEREGGE, R., *Die Mindestintention zum Empfang des Ehesakramentes und das Recht auf Ehe*; Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FG RÖSSLER). (AIC 3) Frankfurt a.M. u.a. 1997, 265-281; BERTOLINI, G., *Intenzione coniugale e sacramentalità del matrimonio. I. – II Dibattito contemporaneo*. (Diritto canonico – Diritto ecclesiastico 13) Padova 2008; DERS., *Intenzione coniugale e sacramentalità del matrimonio. II*. Padova 2008; BOCCAFOLA, K. E., *Lack of Faith and its effect on the Validity of the Matrimonial Consent of the Baptized*; Jurist

Ehe schließen. Papst FRANZISKUS hat sie im Zuge der Reform des Eheprozessrechts im Jahr 2015⁴ erneut aufgeworfen. „Mangelnder Glaube“, so schreibt er, sei ein starker Hinweis auf eine ungültige Ehe⁵.

Bei anderen Gelegenheiten gab Papst FRANZISKUS seiner Überzeugung Ausdruck, er halte gar eine „große Mehrheit“ der sakramentalen Ehen für ungültig⁶.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Erörterung ist die Frage, was Papst FRANZISKUS meint, wenn er in dieser Weise von „mangelndem Glauben“ spricht. Er hat es der kanonistischen Wissenschaft überlassen, genauere Schlussfolgerungen zu ziehen. Nach Klärung dessen stellt sich insbesondere im Hinblick auf die Praxis kirchlicher Gerichte die Frage, welche Konsequenzen ein so verstandener Glaubensmangel für die Rechtsanwendung haben müsste. Zu klären ist außerdem, ob die beiden Aussagen von Papst FRANZISKUS aufeinander bezogen sind. Ist womöglich eine „große Mehrheit“ der Ehen ungültig aufgrund von „mangelndem Glauben“?

74 (2014) 59-78; DERS., *Insufficient Faith Leading to Simulation or Error: CLSA Proceedings* 79 (2017) 61-79; MARINELLI, D., *La mancanza di fede che può generale la simulazione del consenso secondo la giurisprudenza rotale più recente: MonEccel* 130 (2015) 439-476; DEMEL, S., *Mangelnder Glaube und Ehenichtigkeit oder Ehesegen und Trauaufschub? Grundlegende Fragen zum Thema Scheidung und Wiederheirat in der katholischen Kirche: AnzSS* 124/10 (2015) 5-9; BURKE, R. L., *The Faith Necessary for the Valid Marriage Consent of the Baptized: Pulte, M. / Weitz, T. A. (Hrsg.), Veritas vos liberabit. (FG ASSENMACHER). (KStKR 27) Paderborn 2017, 335-351; PREE, H., Glaube als Ehegültigkeitserfordernis?: Althaus, R. / Hahn, J. / Pulte, M. (Hrsg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit. (FS REINHARDT). (BzMK 75) Essen 2017, 365-382; PETERS, P., Was macht eine Ehe zum Sakrament? Anfragen an die konstitutiven Elemente des Ehesakraments durch exemplarische sakramententheologische Ansätze nach dem Zweiten Vatikanum. (SSSTh 56) Würzburg 2020.**

4 Vgl. FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-970. Dt.: *OssRom (dt.)* 45/39 (25.09.2015) 4-6.

5 Aus Sicht des Papstes könne es Konstellationen geben, in denen sich bereits bei der Voruntersuchung herausstellt, dass die Nichtigkeit der Ehe „offenkundig“ sei. In diesen Fällen eröffnet er die Möglichkeit, nicht das übliche Prozedere der Nichtigklärung zu durchlaufen, sondern einen „kürzeren Prozess“ durchzuführen (vgl. cc. 1683-1687 CIC). Die dem *Motu Proprio* beigelegte Verfahrensordnung, die *Ratio procedendi*, nennt Beispiele für solche Situationen. An erster Stelle der nicht abschließenden Liste nennt der Gesetzgeber den „Mangel an Glauben (*fidei defectus*), der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann“ (FRANZISKUS, *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015, *Ratio procedendi*, Art. 14).

6 Vgl. FRANZISKUS, *Ansprache v. 16.06.2016 zur Eröffnung der kirchlichen Tagung der Diözese Rom: OssRom* 156/138 (2016) 4-5. Dt.: *OssRom (dt.)* 46/28 (15.07.2016) 9-11, 11.

THESE: NACH LEHRAMTLICHEM VERSTÄNDNIS KOMMT ES FÜR EINE GÜLTIGE UND SAKRAMENTALE EHE AUF DEN GLAUBEN DER BRAUTLEUTE NICHT AN.

Diese These klingt zunächst paradox, schließlich würde ihr Beweis eine weitere Befassung mit der Frage obsolet machen. Warum sollte sie überhaupt zutreffen? Dies hängt mit der besonderen Stellung des Ehesakraments zusammen: Die Ehe ist Schöpfungssakrament. Im Gegensatz zu den anderen Sakramenten besteht die Ehe schon seit der Erschaffung des Menschen (vgl. KKK 1608⁷). Sie ist das einzige Sakrament, welches nicht von Christus im Rahmen seines irdischen Wirkens eingesetzt, sondern von ihm zum Sakrament erhoben wurde⁸. Gemäß klassischer katholischer Anthropologie liegt die Ehe in der Natur des Menschen. Es besteht eine natürliche Neigung zur Ehe (*inclinatio naturalis*)⁹. Menschen, die eine Ehe eingehen, kommen damit dem Schöpferwillen nach (*intentio generalis*)¹⁰. Nach diesem Prinzip sind Menschen entweder zur Ehe oder zur Ehelosigkeit berufen¹¹. Der *Katechismus* drückt dies wie folgt aus: „Die Berufung zur Ehe liegt schon in der Natur des Mannes und der Frau, wie diese aus den Händen des Schöpfers hervorgegangen sind.“ (KKK 1603). Die Kirche betrachtet auch sogenannte Naturehen¹² zwischen Ungetauften als grundsätzlich gültige Ehen. Und sie lehrt: Es gibt keinen Unterschied zwischen der natürlichen und

-
- 7 Katechismuszitate sind entnommen aus: *Katechismus der Katholischen Kirche*. Deutsche Übersetzung aufgrund der Editio Typica Latina. München u.a. 1993.
- 8 Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 19.03.2016: AAS 108 (2016) 411-446. Dt.: VApSt 204, 71.
- 9 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana, 01.02.2001: AAS 93 (2001) 358-365. Dt.: DPM 9 (2002) 349-355, 4: „L'uomo e la donna trovano in se stessi l'inclinazione naturale ad unirsi coniugalmente.“ Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM PRO FAMILIA, Die Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe, 13.05.1996: *Enchiridion Vaticanum* 15 (1996) 481-513. Dt.: VApSt 127, 81-118, 7: „Hinter der letztlich theologischen Begründung [...] steht die Überzeugung, daß die Ehe ein Gut ist, das in der Schöpfung ihren Ursprung hat und deshalb zutiefst in der menschlichen Natur verwurzelt ist.“
- 10 Bisweilen auch *praesumptio Benedictina* oder „Konstruktion Benedikts XIV.“ genannt (vgl. ZUBERT, B. W., Das notwendige Wissen über die Verschiedengeschlechtlichkeit und den Dauercharakter der Ehe in Kanonistik und Rechtsprechung von der Reformation bis zur Promulgation des CIC [1517-1917]. Rechtshistorische Untersuchung. [MThS.K 41] St. Ottilien 1984, 134). Es begegnen auch die Bezeichnungen *voluntas generalis* und *intentio praevalens* (vgl. KAHLER, H., Absentia consensus. Der fehlende Mindestwille zur Ehe als Ehenichtigkeitsgrund. [AIC 14] Frankfurt a.M. u.a. 1999, 93).
- 11 Vgl. JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 22.10.1981: AAS 74 (1982) 81-191. Dt.: VApSt 33, 11; AL 161.
- 12 Vgl. AL 77.

der sakramentalen Realität von Ehe, außer einem: der Taufe. Die Sakramentalität der Ehe basiert allein auf der objektiven Tatsache des Getauftseins der Gatten. Dieses Prinzip nennt sich Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament: Aus Sicht der katholischen Kirche sind alle Ehen zwischen Getauften sakramental (vgl. c. 1055 § 2 CIC). Sakramental sind also auch jene Ehen, deren Gatten das womöglich gar nicht bewusst ist, entweder weil sie nicht „glauben“, oder weil sie nichts davon wissen: So schließt nach katholischem Verständnis auch ein protestantisches Paar bereits auf dem Standesamt eine gültige und sakramentale Ehe. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen. Zu Recht wird diese Realidentität von Vertrag und Sakrament kritisch angefragt: Wie kann ohne Liturgie, ohne Priester, ohne Segen ein Sakrament gefeiert werden? Die Begründung liegt darin, dass nach herrschender Auffassung die Gatten sich gegenseitig das Sakrament spenden bzw. Christus durch ihr Getauftsein auch ihre Ehe zum Sakrament erhebt¹³. Es gilt die Kurzformel: Schöpfungswirklichkeit + Heilswirklichkeit = Sakramentale Ehe. Zwei Menschen, die getauft sind und heiraten oder heiraten und anschließend getauft werden, deren Ehe ist sakramental. Nicht ohne Grund wird kritisiert, es handle sich

13 Neben dieser allgemeinen Auffassung, in der lateinischen Tradition seien die Brautleute die gegenseitigen Spender des Ehesakramentes, wird ebenso allgemein vertreten, dass es in der ostkirchlichen Tradition der Priester sei (vgl. KKK 1623). Erforderlich sei der *ritus sacer*, der dem Priester vorbehaltenen Segen. Diese Ansicht ist jedoch mit einem genaueren Blick ins Ostkirchenrecht zu hinterfragen: Zwar verlangt das ostkirchliche Recht für die Gültigkeit der Ehe nicht nur den gegenseitigen Konsens, sondern auch die priesterliche Segnung (vgl. c. 828 CCEO). Gleichzeitig jedoch ermöglicht c. 832 CCEO im Notfall eine gültige Eheschließung allein vor Zeugen. Die Eheschließung ist demnach äußerstenfalls ohne Segnung des Priesters gültig. Eine Naturehe unter Getauften gibt es auch nach katholischer ostkirchlicher Auffassung nicht (vgl. c. 776 § 2 CCEO). Mithin ist der priesterliche Segen im Gegensatz zum Konsens der Brautleute keine unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen des Sakraments. Dies kann an dieser Stelle zumindest für die katholischen Ostkirchen so festgehalten werden. Bezüglich des nichtkatholischen orthodoxen Christentums finden sich in der Literatur unterschiedliche Auffassungen: Nach SCHÖCH, N., Ohne *ritus sacer* geschlossene Ehen orthodoxer Christen vor katholischen Gerichten: DPM 19/20 (2012) 205-235, 213 f. werden dort manche Ehen als gültig, aber nicht sakramental und des priesterlichen Segens bedürftig anerkannt. PRADER, J., Wesen und Spender des Ehesakramentes in den unterschiedlichen Traditionen der katholischen Kirche und der nichtkatholischen orientalischen Kirchen: DPM 4 (1997) 155-179, 176 sieht in der Orthodoxie *kein* „schrittweises Zustandekommen des Ehesakramentes [...], in dem Sinne, daß durch den Konsens der Partner eine gültige Naturehe begründet wird, [...], die dann durch die priesterliche Segnung in das Sakrament verwandelt wird.“

dabei um ein „magisches“ Sakramentenverständnis oder einen „Automatismus“¹⁴.

Doch braucht es darüber hinaus wirklich nichts? Müssten sich die Gatten nicht auch ein Sakrament spenden wollen? Die Ehe als Sakrament wollen? Müssten sie nicht daran glauben? Die klassische Antwort auf diese Fragen lautet: Es genügt, wenn die Ehegatten tun wollen, was die Kirche tut (*intentio faciendi quod facit Ecclesia*). Diese Position liegt auf der Linie des Konzils von Trient: „Wer sagt, bei den Spendern sei, wenn sie die Sakramente vollziehen und spenden, nicht die Absicht erforderlich, wenigstens zu tun, was die Kirche tut: der sei mit dem Anathema belegt.“¹⁵ Die Brautleute müssen also die richtige Absicht haben. Im Falle der Ehe ist das, eine Ehe zu intendieren, wie Gott sie eingerichtet hat. Die Brautleute müssen also eine Intention zur natürlichen Ehe haben. Doch hat gemäß der Lehre von der *inclinatio naturalis* ohnehin jeder Mensch die rechte Intention. Die Intention, ein Sakrament zu spenden, wird nicht gefordert. Dem Sakrament darf lediglich kein Riegel (*obex*) vorgeschoben werden¹⁶. Das Sakrament ist gültig kraft der vollzogenen Handlung (*opus operatum* bzw. *ex opere operato*)¹⁷.

Es wird unterstellt: Wenn die Brautleute den Ehekonsens aussprechen, dann meinen sie, was sie sagen, weil sie es als Menschen nicht anders können, weil Gott es in der Schöpfung so in ihnen angelegt hat. Und deshalb gilt zusammengefasst, dass die erste These korrekt ist, dass tatsächlich kein Glaube zur gültigen und unter Christen sakramentalen Eheschließung notwendig ist. Diese These zieht sich bis heute durch die lehramtliche Verkündigung. Ist die Ausgangsfrage damit geklärt? Es wird zugegebenermaßen noch etwas komplizierter. Das soeben vorgestellte Sakramentenverständnis ist nicht das einzige lehramtlich vertretene. Somit lautet die Antithese:

14 Vgl. mit vielen Belegen AYMANS, W., Die Sakramentalität christlicher Ehe in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht. Thesenhafte Erwägungen zu einer Neubesinnung: TThZ 83 (1974) 321-338, 323 f.

15 KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Sakramente, 03.03.1547, Kan. XI: Denzinger, H. (ehem. Hrsg.) / Hünermann, P. (Hrsg.), Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Freiburg, i.Br. 422009, 1611.

16 Vgl. KONZIL VON TRIENT, Dekret über die Sakramente, 03.03.1547, Kan. VI, DH 1606.

17 Vgl. mit Verweis zum Konzil von Trient: KKK 1127-1129.

ANTITHESE: NACH DER SAKRAMENTENLEHRE DES II. VATIKANUMS IST AUCH FÜR DAS EHESAKRAMENT DER GLAUBE DER BRAUTLEUTE ERFORDERLICH.

So vehement sich die erste These durch die lehramtliche Verkündigung zieht, so kann ebenso häufig die zweite These belegt werden. Woher kommt diese Widersprüchlichkeit?

Die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Sakrament kann holzschnittartig auf zwei verschiedene Weisen erfolgen: Nach subjektiven und nach objektiven Kriterien. Die Sakramentenlehre des Konzils von Trient kann als „objektives Sakramentenkonzept“ bezeichnet werden. Diese Konzeption fragt nach objektiv überprüfbareren Kriterien. Im Fall der Ehe sind dies die Taufe der Gatten – ein öffentlich bezeugbarer Akt – sowie ihre rechte Intention, ein ebenso öffentlich bezeugbarer Vorgang, dem im Eheversprechen Ausdruck verliehen wird. In diesem Konzept werden Mindestanforderungen aufgestellt, und sobald diese objektiv erfüllt sind, wird das Sakrament als gültig angesehen.

Demgegenüber steht ein „subjektives Sakramentenverständnis“: Diese Konzeption zielt vor allem auf die innere Haltung der Beteiligten ab, wie deren Verlangen nach Gnade und Heil. Daher kann das II. Vatikanische Konzil von „Sakramenten des Glaubens“ sprechen: „Den Glauben setzen sie nicht nur voraus, sondern durch Wort und Ding nähren sie ihn auch, stärken ihn und zeigen ihn an; deshalb heißen sie Sakramente des Glaubens.“¹⁸

Diese beiden Konzeptionen stehen sich gegenüber. Genügt es überprüfbare Mindestanforderungen zu erfüllen (objektiv)? Oder bedarf es nicht einer inneren Haltung, die danach strebt, durch das Sakrament Gnade und Heil zu erlangen (subjektiv)? Diese Konzeptionen stehen in einer deutlichen Spannung zueinander. Und tatsächlich entspringt die hier behandelte Frage letztendlich diesem Antagonismus. So stellt der emeritierte Rota-Auditor Kenneth BOCCAFOLA nüchtern fest, die Aussage, es bedürfe keines persönlichen Glaubens, um eine gültige und sakramentale Ehe einzugehen, sei bis zur nachkonziliaren Ära auf breite Akzeptanz gestoßen¹⁹.

Dies sei noch einmal deutlich herausgestellt: Die Diskrepanz zweier sich gegenüberstehender Sakramentenkonzepte wird in der Literatur oftmals vorschnell übergangen. Regelmäßig wird argumentiert, nach klassischer Lehre brauche es keinen Glauben, doch eigentlich spricht das II. Vatikanum von Sakramenten des

¹⁸ II. VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 04.12.1963: AAS 56 (1964) 97-138. Dt.: LThK²-K Bd. 1, 14-109, 59.

¹⁹ Vgl. BOCCAFOLA, Faith (s. Anm. 3), 62.

Glauben, und dies müsse somit auch für die Ehe gelten, aber es genüge ja bereits die Mindestintention²⁰. Dies kann als die Ambivalenz zwischen „Eigentlich...“ und „Aber...“ bezeichnet werden:

EIGENTLICH – ABER

Eigentlich müssten die Gatten doch in einer lebendigen Gottesbeziehung stehen, danach streben, sich „im Sakrament gegenseitig Gnade und Heil zu schenken“ und so ein „geistlich erfülltes Eheleben zu führen“ – so oder so ähnlich. Eigentlich ist doch gemäß der Lehre des II. Vatikanischen Konzils auch die Ehe Sakrament des Glaubens. Mit Blick auf konkrete Fälle und praktische Schwierigkeiten, diesen Glauben zu „messen“, zieht sich die Argumentation dann aber auf Mindestanforderungen zurück: Eigentlich gilt die Lehre des II. Vatikanums, aber es genügt ja bereits, tun zu wollen, was die Kirche tut, also die rechte Intention zu haben, mithin eine Ehe im Sinne des Schöpfers anzustreben. Und nach dem Prinzip der Realidentität handelt es sich dann auch um eine sakramentale Ehe. Demnach gibt es offenbar tatsächlich ein ohne Glauben gefeiertes Sakrament. Das objektive Sakramentenverständnis ist für die herrschende Ehekonzeption in Doktrin und Recht maßgeblich. Es wäre zwar theologisch wünschenswert, dass die Ehe wirklich für alle Getauften ein „Sakrament des Glaubens“ wäre. In der Praxis lässt sich dies jedoch nur schwerlich sicherstellen.

Papst JOHANNES PAUL II. hat diese Spannung gesehen und versuchte, sie zu überwinden. Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* schreibt er: „Wenn sich ein Mann und eine Frau daher entschließen, eine Ehe im Sinne dieses Schöpfungsplanes miteinander einzugehen, [...] dann ist in diesem Entschluß tatsächlich [...] eine Haltung tiefen Gehorsams vor dem Willen Gottes enthalten, die es ohne seine Gnade nicht geben könnte. Sie befinden sich deshalb bereits auf einem wirklichen Heilsweg [...] da ja die rechte Absicht vorliegt. [...] Wollte man zusätzliche Kriterien für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung aufstellen, die den Grad des Glaubens der Brautleute betreffen sollten, würde das außerdem große Risiken mit sich bringen.“²¹

Als die großen Risiken benennt er vor allem die Gefahr, ungerechte Urteile zu fällen. Es müsste schließlich jemanden geben, der entscheidet, wer kirchlich heiraten darf und wer nicht. Jemand müsste die Brautleute bewerten, ob sie für eine kirchliche Eheschließung „akzeptabel“ sind. Jemand müsste ihren „Grad

20 Vgl. z.B. V. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER BISCHOFFSYNODE, *De muneribus familiae christianae. Sensus generalis circa propositiones: Enchiridion Vaticanum 7* (1980/81) 660-741, Propositione 12, 1-3. Vgl. dazu ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 76-79.

21 FC 68.

des Glaubens“ bemessen. Schließlich wären manche Priester liberaler, andere konservativer in dieser Frage. Um die offensichtliche Problematik des ohne Glauben gefeierten Sakraments zu mindern, postuliert Papst JOHANNES PAUL II. also: Die Gatten haben den Glauben. Dieser zeigt sich in ihrem Eheentschluss. Wollte man zusätzliche Kriterien bezüglich des Grads des Glaubens verlangen, würde das große Risiken mit sich bringen. Ungetauften muss der Glaube nicht unterstellt werden, aber Getaufte müssen auch nicht „mehr“ glauben. Sie müssen die Gnade lediglich annehmen. Ihre Offenheit hierfür zeigt sich im Eheentschluss. Dies führt zusammenfassend zu einer Synthese aus These und Antithese: „Eigentlich“ sind gemäß der Lehre des II. Vatikanums alle Sakramente Sakramente des Glaubens. „Aber“ im besonderen Fall der Ehe genügt es bereits, die Mindestanforderung zu erfüllen, eine Ehe im Sinne des Schöpfungswillen Gottes zu intendieren. Dieser Wille ist jedem Menschen qua Menschsein ins Herz geschrieben. Diese klassische scholastische Lehre ist für die herrschende Ehekonzption in Doktrin und Recht maßgeblich, weil subjektive Kriterien, die den Grad des Glaubens bemessen würden, große Risiken mit sich brächten. Daran schließt sich dennoch folgende Frage an:

FRAGE: KANN MANGELNDER GLAUBE DIE GÜLTIGKEIT DER EHE BEEINTRÄCHTIGEN?

Papst JOHANNES PAUL II. schrieb, im Willen, eine Ehe zu schließen, zeigt sich schon eine Haltung, dem Willen Gottes zu folgen und damit Glauben zu haben. Diejenigen, die heiraten, wollen das Richtige: Sie haben die Mindestintention zur Naturehe, die durch ihre Taufe durch Christus zum Sakrament erhoben wird. Konsequenterweise würde mangelnder Glaube dann bedeuten, diese natürliche Intention eben doch nicht zu haben. Bedeuten, dass man womöglich seiner natürlichen Berufung zur Ehe nicht folgt. Auf diesen Zusammenhang zwischen Glaube und Intention hat bereits die Internationale Theologische Kommission 1977 hingewiesen: „Auch wenn die Frage nach der Intention und das Problem des persönlichen Glaubens der Ehepartner nicht vermischt werden dürfen, so lassen sie sich doch nicht völlig voneinander trennen.“²²

Dieses Zitat kann wie eine Art Scharnier für die Entwicklung der Diskussion um die Fragestellung nach dem Verhältnis von Glaube und Ehesakrament angesehen werden: Weil die Frage im Hinblick auf den Aspekt der Sakramentalität in eine Sackgasse führt – es bedarf keiner ausdrücklichen Intention zum Sakra-

22 INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Sessio 1977. Propositiones de quibusdam quaestionibus doctrinalibus ad matrimonium christianum pertinentibus: Gr 59 (1978) 453-464. Dt.: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_cti_1977_sacramento-matrimonio_ge.html (zul. einges. 20.12.2023), 2.3.

ment – verschiebt sich der Schwerpunkt auf die Frage, ob mangelnder Glaube die natürliche Intention beeinflussen könnte: Gemäß dem II. Vatikanum sind alle Sakramente, auch die Ehe, Sakramente des Glaubens. Aufgrund der Realidentität ist aber jede natürliche Ehe unter Getauften gleichsam Sakrament. Irgendeine Art von Glaube muss schließlich notwendig sein – sonst wäre es kein Sakrament des Glaubens. So wird nicht mehr gefragt: Kann mangelnder Glaube die Sakramentalität beeinflussen? Sondern: Kann mangelnder Glaube die Intention zu den natürlichen Eigenschaften beeinflussen? Ein Beleg für diese Verschiebung ist ein Interview des damaligen Papstes BENEDIKT XVI. aus dem Jahr 2010: „Es gab Epochen, in denen das Christliche so gegenwärtig war, dass die Unauflöslichkeit der Ehe die Norm war, aber in vielen Zivilisationen ist sie das nicht [...] Was man tun kann, ist zum einen, die Frage der Gültigkeit der Ehen genauer zu untersuchen. Bisher wurde vom Kirchenrecht vorausgesetzt, dass jemand, der eine Ehe eingeht, weiß, was Ehe ist. Dieses Wissen vorausgesetzt, ist die Ehe gültig und unscheidbar. *In dem heutigen Gewirr der Meinungen, in der total veränderten Konstellation ‚weiß‘ man aber eher, dass es normal sei, die Ehe zu brechen.*“²³

Papst BENEDIKT stellt hier durchaus die Lehre vom natürlichen Geschaffensein zur Ehe in Frage. Papst JOHANNES PAUL II. sagte: Im Eheentschluss zeigt sich die rechte Absicht. Papst BENEDIKT XVI. fragt: Ist diese Prämisse überhaupt noch sachgerecht? Oder müssen wir nicht von einer anderen Haltung ausgehen?²⁴ Weiß man heute nicht etwas anders, nämlich dass gilt, was die Karikatur zeigt: Eine Ehe gilt so lange, „bis dass die Luft raus ist“?

Dies führt zurück zur Aussage von Papst FRANZISKUS über die große Mehrheit der sakramentalen Ehen, die nichtig sei. In Gänze lautet sie: „Das ist die Kultur des Provisorischen. Und das geschieht überall, auch im priesterlichen Leben, im Ordensleben. Das Provisorische. *Daher ist eine große Mehrheit unserer sakramentalen Ehen nichtig*, weil sie [= die Eheleute] sagen: ‚Ja, für das ganze Leben‘, aber nicht wissen, was sie sagen, weil sie eine andere Kultur haben. Sie

23 BENEDIKT XVI., Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg i.Br. 2010, 172. Herv. S. E.

24 Besonders eindrücklich ist BENEDIKTS Rede von „getauften Heiden“: „Immer mehr gibt es heute getaufte Heiden, das heißt Menschen, die durch die Taufe zwar Christen geworden sind, aber nicht glauben und nie den Glauben kennengelernt haben. Dies ist eine paradoxe Situation: Die Taufe macht zwar den Menschen zum Christen, aber ohne Glaube bleibt er eben ein getaufter Heide. Can. 1055 § 2 sagt, dass es ‚zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben (kann), ohne dass er zugleich Sakrament ist‘. Aber wie ist das, wenn ein ungläubiger Getaufter das Sakrament überhaupt nicht kennt?“ (RATZINGER, J., Zur Frage nach der Unauflöslichkeit der Ehe. Bemerkungen zum dogmengeschichtlichen Befund und zu seiner gegenwärtigen Bedeutung; Müller, G. L. [Hrsg.], Joseph Ratzinger. Gesammelte Schriften. Bd. 4. Einführung in das Christentum. Bekenntnis – Taufe – Nachfolge. Freiburg 2014, 600-621, 620).

sagen es, und sie haben den guten Willen, aber sie sind sich dessen nicht bewusst.“²⁵

Wessen sind sie sich nicht bewusst? Man könnte vereinfachend sagen, dass sie sich nicht bewusst sind, dass „für das ganze Leben“ eben genau das heißt, dass man an diese Ehe gebunden ist, in guten wie in schlechten Tagen, auch wenn es irgendwann nur noch schlechte Tage gibt, auch wenn, wie es in der Karikatur heißt, „die Luft raus ist“. Was bei Papst BENEDIKT XVI. schon angelegt ist, setzt sich bei Papst FRANZISKUS fort: Ist die Annahme, wonach jeder Mensch, insbesondere Christen, die rechte Intention haben, im heutigen Gewirr der Meinungen, in der heutigen Kultur noch sachgerecht? Alle drei Päpste sehen, dass die Annahme schwierig ist, gehen aber unterschiedlich damit um: Papst JOHANNES PAUL II. versuchte das Problem noch theoretisch zu lösen. Papst BENEDIKT XVI. sagte bereits offen, es sei schwierig. Papst FRANZISKUS sagt geradeheraus: Eigentlich kann davon nicht mehr ausgegangen werden. Nun kann gefragt werden: Hat dies noch etwas mit Glaube zu tun? Von Glaube ist hier schließlich nicht die Rede.

Die Antwort hierauf liefert ein erneutes Schreiben der Internationalen Theologischen Kommission: Im Frühjahr 2020 veröffentlichte sie, gut 40 Jahren nach der ersten Auseinandersetzung im Jahr 1977, eine neue Abhandlung zur Frage nach dem Verhältnis von Glaube und (Ehe)Sakrament. Die Kommission schreibt unzweideutig: „Fehlender Glaube kann die Intention beeinträchtigen, eine naturgegebene Ehe eingehen zu wollen.“²⁶ „[G]etaufte Ungläubige“ sind „den gesellschaftlichen Trends und Meinungen über Ehe und Familie ungeschützt ausgeliefert. Und daher ist ihnen der Zugang zu der vom Schöpfer vorgegebenen Bedeutung der Ehe versperrt.“²⁷

25 FRANZISKUS, Ansprache, 16.06.2016, 11, Herv. S. E. Für die Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis*, im *Osservatore Romano* sowie auf der Homepage des Vatikan wurden die Worte des Papstes von „eine große Mehrheit“ auf „einen Teil“ abgemindert (vgl. AAS 108 [2016] 760: „E per questo una parte dei nostri matrimoni sacramentali sono nulli“); seine Ausführungen sind jedoch durch eine Videoaufzeichnung belegt (vgl. BIER, G., Der willensbestimmende Irrtum in einer „Kultur des Provisorischen“: DPM 25/26 [2018] 21-40, 21, Fn. 2-3; LEVEN, B., Vatikan-Papier: Das Ja-Wort unter Verdacht: HK 74/4 [2020] 9-10, 9). Vgl. für die Rede von der „Kultur des Provisorischen“ auch FRANZISKUS, Ansprache v. 28.07.2013 bei der Begegnung mit den Volontären des WJT: OssRom 153/173 (2013) 11. Dt.: OssRom (dt.) 43/32-33 (09.08.2013), 20; DERS., Ansprache v. 17.09.2015 an junge Personen des geweihten Lebens: OssRom 155/212 (2015) 7. Dt.: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150917_giovani-consacrati.html (zul. einges. am 09.12.2023).

26 INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität zwischen Glauben und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung: VApSt 223, 173.

27 Ebd., 174.

Was die Päpste BENEDIKT XVI. und FRANZISKUS sagen, findet Widerhall im Schreiben der Kommission. Sie geht durchaus von der Lehre aus, wonach jeder Mensch den Willen zur Ehe vom Schöpfer in sich angelegt trägt. Aber der Zugang dazu sei im Gewirr der heutigen Meinungen versperrt. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glaube und Intention sich nicht nur nicht trennen lassen, sondern dass aus fehlendem Glauben in der heutigen Kultur, die eine andere Haltung vorlebt, eine mangelnde Intention hervorgehen kann. Eine bemerkenswerte Weiterentwicklung der These, die die Kommission 1977 noch vertreten hat. In Verbindung mit dem Eindruck, in einer Gesellschaft zu leben, die sich zunehmend von ihrem christlichen Erbe, ihrem christlichen Menschenbild und damit auch vom christlichen Eheverständnis entfernt hat, drängt sich zunehmend die Frage auf, ob all diejenigen, die eine Ehe schließen, überhaupt noch wissen und verstehen, was eine Ehe nach kirchlichem Verständnis ist. Und dies wird als „mangelnder Glaube“ bezeichnet. Die Päpste BENEDIKT XVI. und FRANZISKUS und mit ihnen die Internationale Theologische Kommission fragen: Intendieren die Gatten, was die Kirche intendiert? Eine unauflösliche Ehe? Oder intendieren die Gatten bloß etwas, von dem sie denken, dass es eine Ehe im kirchlichen Sinne sei, was in Wahrheit aber das Konzept der Gesellschaft ist?

Somit lautet das Zwischenergebnis: 1. „Mangelnder Glaube“ kann die Intention, eine schöpfungsgemäße Ehe anzustreben, beeinträchtigen. 2. „Mangelnder Glaube“ meint „mangelnden Eheglauben“, aus dem ein „mangelnder Ehwille“ resultiert. 3. „Mangelnder Eheglaube“ ist gegenwärtig weit verbreitet: Die Brautleute intendieren die Ehe als grundsätzlich lebenslang, im Fall der Fälle aber auflösbar.

Eigentlich handelt es sich bei dieser Definition des mangelnden Glaubens gerade nicht um eine Frage des Glaubens, weil gemäß katholischer Anthropologie jeder Mensch, ob gläubig oder nicht, eine Intention zur Ehe in sich trägt. Dennoch wird hier eine Verbindung gesehen. „Mangelnder Glaube“ ist damit eine Chiffre für mangelndes Glaubenswissen über die Offenbarung des Planes Gottes für Ehe und Familie. Ein Irrtum darüber, was eine Ehe ist.

KIRCHENRECHTLICHE KONSEQUENZ: VIELE EHEN KÖNNTEN AUFGRUND „MANGELNDEN EHEGLAUBENS“ FÜR NICHTIG ERKLÄRT WERDEN

Welche Konsequenzen hat dieser Befund? Wenn es stimmt, dass viele Ehen – gar „eine große Mehrheit“ – aufgrund mangelnden Glaubens nichtig sind, dann sollte das auch in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren feststellbar sein. Einen Klagegrund „mangelnder Eheglaube“ gibt es aber nicht. Ein solcher Klagegrund ist womöglich auch gar nicht erforderlich.

Bezieht sich der Wille eines oder beider Gatten auf eine Verbindung, der ein der Ehe wesentliches Element fehlt, handelt es sich objektiv um keinen gültigen Ehemillen, auch wenn subjektiv eine eheliche Verbindung angestrebt wird. Im Falle des hier vorgestellten Konzepts des mangelnden Glaubens wird keine unauf löbliche Ehe angestrebt. C. 1099 CIC bietet einen vielversprechenden Anknüpfungspunkt: „Ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöblichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimmt.“ Papst FRANZISKUS hat bereits in seinem Motu Proprio *Mitis Iudex* auf diesen Kanon hingewiesen. Im Gegensatz zur Partial- oder Totalsimulation (vgl. c. 1101 § 2 CIC), bei welcher ein Element der Ehe bewusst ausgeschlossen wird, ist eine Person, die irrt, nicht im Bewusstsein, zu irren. Sie ist von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugt. Sie meint, das Richtige anzustreben. In diesem Fall: Das von der Gesellschaft vorgelebte Konzept einer zwar dauerhaften, aber grundsätzlich auch auflösbaren Gemeinschaft.

Die Herausforderung des c. 1099 CIC besteht darin, dass nach herrschender Meinung nachgewiesen werden muss, dass der Irrtum auch tatsächlich den Willen bestimmt hat. In der kirchenrechtlichen Diskussion wird – derzeit noch von einer Minderheit – vertreten, diese Unterscheidung zwischen Ansicht und Absicht, wie sie sich im Satzbau des Kanons noch zeigt, als überholt anzusehen²⁸. Es sei psychologisch nicht plausibel, Brautleute könnten Ehen entsprechend ihrer Kultur für auflösbar halten, gleichzeitig aber selbst eine unauf löbliche Ehe wollen. Insofern müsse auch nicht bewiesen werden, dass ein Irrtum den Willen auch tatsächlich bestimmt hat. Demnach würde gelten: Ein Irrtum über die Unauflöblichkeit, wie er sich aus dem hier vorgestellten mangelnden Glauben ergibt, leitet notwendig auch den Willen der Brautleute fehl und ist in der heutigen Gesellschaft weit verbreitet.

Die weite Verbreitung, wie sie die Päpste wahrnehmen und in ihren Aussagen zum Ausdruck bringen, lässt sich auch mit soziologischen Untersuchungen untermauern. Letztere sind unzweideutig: Dort ist die Rede von „sukzessiver Monogamie“ bzw. „konjugaler Sukzession“²⁹ oder „Monogamie auf Raten“³⁰. „Paarbeziehungen werden demnach zwar im Sinne einer langfristigen Dauer

28 Vgl. zur Diskussion der Positionen ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 169-171.

29 Vgl. BURKART, G., Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung. (Studentexte zur Soziologie) Wiesbaden 2018, 99.

30 Vgl. PEUCKERT, R., Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden 192019, 19; FÜRSTENBERG JR., F. F., Fortsetzungssehen. Ein neues Lebensmuster und seine Folgen: Soziale Welt 38 (1987) 29-39, 29, 31 spricht vom Muster der „Fortsetzungssee“ (*conjugal succession*).

idealisiert, gleichzeitig aber mit einer Exit-Option eingegangen.³¹ Menschen durchlaufen gar „Ehekarrieren“³²; Scheidungen sind so allgegenwärtig, dass ein gesellschaftlicher „Enthemmungseffekt“³³ wahrnehmbar ist. Kurzum, Scheidungen sind „ansteckend“³⁴ – auch unter katholischen Gläubigen.

Dies belegen nicht nur soziologische Studien, sondern auch Umfragen: Für die 2014 und 2015 stattfindenden Bischofssynoden über Ehe und Familie wurde eine weltweite Umfrage durchgeführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat das Ergebnis für ihren Bereich zusammengefasst: „Während eine gewisse Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit wie auch das Monogamie-Prinzip [...] eine breite Zustimmung in der Gesellschaft finden, wird das Prinzip einer strengen Unauflöslichkeit der Ehe mit der Konsequenz der Nicht-Zulassung einer erneuten Eheschließung von einer großen Mehrheit abgelehnt.“³⁵

Die Umfrage bestätigt, was die Päpste denken: Unauflöslich meint „bis dass die Luft raus ist“. Dies sei ohne Wertung festgestellt. Menschen erachten die Unauflöslichkeit der Ehe als erstrebenswertes Ideal. Sie haben die Hoffnung, ihre Ehe möge ihnen ein Leben lang gegenseitige Erfüllung schenken. Aber machen wir uns nichts vor: Kaum jemand ist bereit, dieses Versprechen für alle Umstände zu geben.

Dies stellt jedoch einen Irrtum darüber dar, was die katholische Kirche unter Unauflöslichkeit versteht. Eine Person, die einer solchen Definition anhängt, befindet sich in einem Irrtum, der ihren Ehwillen unweigerlich determiniert. Mangelnder Glaube meint also ein mangelndes Eheverständnis, geprägt von der gesellschaftlichen Kultur und Mentalität. „Mangelnder Glaube“ meint in Bezug auf das Ehesakrament einen Irrtum über die naturgegebene Ehe. „Mangelnder Glaube“ führt dazu, dass sich die Intention der Gatten nicht auf die Ehe im katholisch-kirchlichen, von Gott vorgegebenen Sinn bezieht, sondern auf ein Zerrbild hiervon. „Mangelnder Glaube“ entsteht in einem gesellschaftlichen Umfeld, welches insbesondere deren gottgewollte Unauflöslichkeit infrage stellt. Die Ehe muss intendiert werden, wie sie von der Kirche vorgelegt und „geglaubt“ wird. Wer nicht „glaubt“, intendiert womöglich auch keine Ehe im

31 SCHNEIDER, N. F., Distanzbeziehungen: Lenz, K. / Nestmann, F. (Hrsg.), Handbuch Persönliche Beziehungen. Weinheim u.a. 2009, 677-693, 678.

32 FURSTENBERG JR., Fortsetzungsehen (s. Anm. 30), 32.

33 PEUCKERT, Familienformen (s. Anm. 30), 270.

34 Ebd., 271.

35 DEUTSCHE BISCHOFSSYNODE, Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die Dritte Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014 v. 03.02.2014: Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen 273 (2014), 14.

kirchlichen Sinn. Die maßgebliche Konsequenz ist, dass viele Ehen ungültig sind und dies auch anhand von c. 1099 CIC rechtlich festgestellt werden kann.

Zusammenfassend soll mit dem vorliegenden Aufsatz dafür geworben werden, die vorgestellten Ergebnisse in der Praxis zu reflektieren und in Ehenichtigkeitsverfahren zur Anwendung zu bringen. Dazu drei abschließende Aspekte: 1. Sollten die dargestellten dogmatischen Grundlagen und die Analyse der gesellschaftlichen Haltung, mit der Paare ihre Ehe schließen, zutreffen, so ist nach Möglichkeiten zu suchen, dies in einem Ehenichtigkeitsverfahren abzubilden. In einem zweiten Schritt wäre dann zu diskutieren, ob c. 1099 den passenden Ehenichtigkeitsgrund darstellt. In einem dritten Schritt wäre womöglich über eine Anpassung des geltenden Rechts nachzudenken. Die Debatte darf jedenfalls nicht beim ersten Schritt stehen bleiben, da zu viele Ehen potenziell betroffen sind und dies nicht mit der Begründung eines fehlenden passenden Nichtigkeitsgrunds oder (zu) hohen Beweisanforderungen übergangen werden darf. Denn wenn die katholische Kirche die Ehe als einzigen Ort sittlich gelebter Sexualität ansieht und es nach katholischer Anthropologie zum Menschsein gehört, zu heiraten, dann darf das daraus resultierende Recht auf Ehe nicht ungebührlich verweigert werden. Aus diesem Recht resultiert wiederum, eine gescheiterte, ungültige Ehe auch gerichtlich für ungültig erklären zu lassen³⁶.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Ehesakrament wird seit Jahren diskutiert. Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils setzen die Sakramente den Glauben voraus. Für das Sakrament der Ehe gilt dies von Rechts wegen nicht: Jede gültige Ehe unter Getauften ist sakramental. Auf Basis der dogmatischen Grundlagen skizziert Verf. die Diskussion anhand von Aussagen der Päpste JOHANNES PAUL II., BENEDIKT XVI., FRANZISKUS und der Internationalen Theologischen Kommission. Er kommt zu dem Ergebnis, dass womöglich eine große Zahl von Ehen aufgrund „mangelnden Glaubens“ ungültig sei und plädiert dafür, dies in der kirchlichen Rechtsprechung anhand von c. 1099 CIC zu entfalten.

Ital.: Da anni si discute la questione del rapporto tra fede e sacramento del matrimonio. Secondo gli insegnamenti del Concilio Vaticano II, i sacramenti presuppongono la fede. Per legge, questo non vale per il sacramento del matrimonio: ogni matrimonio valido tra persone battezzate è sacramentale. Partendo

³⁶ Vgl. zur Diskussion diverser weiterer Aspekte ENGLER, Glaube (s. Anm. 1), 204-236.

dai fondamenti dogmatici, l'autore sviluppa la discussione sulla base delle dichiarazioni dei Papi GIOVANNI PAOLO II, BENEDETTO XVI, FRANCESCO e della Commissione Teologica Internazionale. Infine giunge alla conclusione che un gran numero di matrimoni potrebbe non essere valido per „mancanza di fede“, sostenendo la necessità di sviluppare questo aspetto nella giurisprudenza ecclesiastica sulla base del c. 1099 CIC.